

Merkblatt "Tipps für Versicherte über 50"

Zur Vorbereitung auf die nahende Alterspensionierung Hinweise, welche Möglichkeiten bezüglich Verbesserung der Vorsorge und welche Einschränkungen bestehen.

Basis

Ausgangslage bildet die Vorsorgesituation gemäss Vorsorgeausweis. Bezüglich Vorbezügen Wohneigentum, Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung, Vorkehrungen bezüglich Kapitalauszahlung anstelle Altersrente wird ein Überblick gegeben.

Reglementarische Grundlage: diverse Artikel, Versicherungsreglement 2025, es gilt der Wortlaut des Reglementes.

Schwerpunkte

Einkauf

Einlagen in die CPV/CAP können so lange getätigt werden, als das Altersguthaben den dem Alter entsprechenden Saldo nicht erreicht hat. Die maximale Höhe berechnet sich aus der Einkaufstabelle 1 im Anhang 1 des Versicherungsreglement 2025. Für Versicherte, die sich für den Plan Sparen oder SparenPlus entschieden haben, gelten ebenfalls die Tabellenwerte aus der Einkaufstabelle 1. Der Vorsorgeausweis weist auf der Rückseite den provisorischen Wert des laufenden Jahres aus.

Ein Einkauf setzt voraus, dass

- sämtliche Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule an die CPV/CAP übertragen wurden;
- ein getätigter Vorbezug für Wohneigentum zurückbezahlt ist;
- keine Guthaben der Säule 3a aufgrund einer selbständigen Tätigkeit bestehen.

Vor dem ersten Einkauf hat der Versicherte in Form einer Selbstdeklaration das Formular "Erklärung zum Einkauf von Vorsorgeleistungen" ausgefüllt der CPV/CAP zuzustellen.

Nach einem geleisteten Einkauf ist während drei Jahren kein Kapitalbezug möglich!

Vorbezug für Wohneigentum

Als aktiver Versicherter kann längstens bis zum Erreichen des technischen Rücktrittsalters ein Vorbezug getätigt werden. Die Höhe des Vorbezuges beträgt entweder 50% der aktuellen Freizügigkeitsleistung oder falls höher, die Freizügigkeitsleistung im Alter 50. Für weitere Informationen zu diesem Thema existiert eine separate Broschüre.

Alterspensionierung

Die Alterspensionierung kann frühestens ab dem 58. Altersjahr erfolgen. Damit verbunden ist die Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Bei fortgeführter Erwerbstätigkeit muss die Alterspensionierung spätestens bei Vollendung des 70. Altersjahres erfolgen.

Altersrente	Die Höhe der Altersrente berechnet sich aus dem zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens, welches mit dem Umwandlungssatz in eine lebenslängliche Rente umgerechnet wird.
Kapital anstelle Rente	<p>Ab dem 1. Juli 2025 kann das Altersguthaben bei der Pensionierung bis zu 100 % als Kapital bezogen werden.</p> <p>Ist ein Sparguthaben aus einem gewählten Sparplan vorhanden, wird dieses bei einem Kapitalbezug zuerst aufgelöst. Bei einem vollständigen Kapitalbezug müssen sowohl Spar- als auch Altersguthaben zu 100 % bezogen werden. Der schriftliche Antrag (Formular „Antrag auf Altersleistungen“) muss spätestens am letzten Arbeitstag vor der Pensionierung eingereicht werden. Bei verheirateten versicherten Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehepartners notwendig. Die CPV/CAP kann die notarielle / amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehepartners und weitere Nachweise verlangen.</p>
Teilpensionierung	Die CPV/CAP kennt die Möglichkeit der Teilpensionierung. Die Reduktion des Erwerbsteils muss dabei mindestens 20 % eines Vollpensums betragen. Ein Kapitalbezug kann nur bei drei Teilpensionierungsschritten geltend gemacht werden. Der aktive Teil wird entsprechend des neu geltenden Lohnes weitergeführt.
Abfindungen	Beträgt die jährliche Altersrente weniger als 10 % der einfachen minimalen AHV-Rente (zur Zeit CHF 1'512.00 jährlich) oder weniger, so erfolgt die volle Kapitalabfindung durch die CPV/CAP automatisch.
Sparguthaben	Versicherte, die den Plan Sparen oder SparenPlus gewählt haben, können den Saldo des Sparguthabens zum Zeitpunkt der Alterspensionierung entweder als zusätzliche lebenslängliche Rente oder als Kapital bis zu 100% beziehen.
Invalidität vor Alter	Wird eine versicherte Person vor dem Altersrücktritt invalid, so wird ihr eine Invalidenrente in Höhe der anwartschaftlichen (zukünftigen) Altersrente im Alter 65 gewährt. Beim Erreichen des ordentlichen AHV-Alters wird diese Rente als Altersrente weitergeführt und in gleicher Höhe ausgerichtet. Eventuelle Reduktionen infolge Überentschädigung bleiben bestehen.
Fragen	Für weitere Fragen oder individuelle Anliegen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter gemäss Vorsorgeausweis.